

Elterninformation zum Umgang mit ärztlichen Attesten an Grund- und Mittelschulen

Krankheit des Kindes

1. Die Erziehungsberechtigten entschuldigen ihr Kind rechtzeitig vor Schulbeginn am Tag der Erkrankung **telefonisch** bei der zuständigen Schule.
2. Bei der **Rückkehr** nach einer Erkrankung – auch nach längeren Erkrankungen - ist **kein ärztliches Attest** erforderlich.
Eine **schriftliche Entschuldigung** der Eltern ist jedoch **unbedingt nötig**.
3. **In Ausnahmefällen** kann die Schulleitung vorsorglich oder bei Meldung der Erkrankung ein **ärztliches Attest** verlangen. In diesem Fall verwenden Sie das Schreiben „Vorlage beim Arzt“, das Sie von der Schule erhalten.
4. Bei schwerwiegenden meldepflichtigen Krankheiten, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass das Kind die Schule wieder besuchen darf.

Einschulung - Schulfähigkeit

Über die Schulfähigkeit eines Kindes **entscheidet** ausschließlich die **Schulleitung!**

Über die **Schulfähigkeit** eines Kindes können grundsätzlich **keine Atteste** ausgestellt werden. Gegebenenfalls werden durch den Arzt belegbare Einzelbeobachtungen festgehalten oder bestehende Krankheiten attestiert.

Diese ärztlichen Stellungnahmen können der Schulleitung bei der Entscheidung über die Schulfähigkeit des Kindes als zusätzliche Entscheidungshilfen dienen.

gez.
Edgar Müller
Schulamtsdirektor